

Was ändert sich durch die UVPG-Novellierung?

MARTIN KAMP (KAPITEL 1, 2 UND 3), GISELA NOLTE (KAPITEL 1 UND 4)

1 Einführung

Der vorliegende Tagungsbeitrag gibt den aktuellen, persönlichen Erkenntnisstand der Autoren wieder. Wenngleich es sich bei dem Thema der Novellierung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) um eine Rechtsnorm handelt, so soll es nicht um eine juristische Abhandlung, sondern um die Sicht von Sachverständigen auf einige, aus unserer Sicht maßgebliche Aspekte vor dem Hintergrund der Neufassung des Gesetzes gehen. Für den Beitrag werden vertiefte Grundkenntnisse des UVP-Rechts vorausgesetzt.

Das Gesetz wurde neu strukturiert, aber dabei viele Textpassagen unverändert übernommen. Das UVPG neue Fassung (n.F.) besteht nun aus 7 Teilen. Der Tagungsbeitrag fokussiert auf den Teil 1 (Allgemeine Vorschriften) und Teil 2 (Umweltverträglichkeitsprüfung). Eine Überarbeitung („Modernisierung“) des UVPG hat sich aus einer EU-UVP-Änderungsrichtlinie (2014) und insbesondere der Rechtsprechung in der jüngsten Vergangenheit zur Kumulation ergeben.

Eine Prämisse dabei ist das Problem der Aufsplittung von Vorhaben. Wenn dies schon im Rahmen des Immissionsschutzrechtes („gemeinsame Anlage“) formaljuristisch schlecht verhindert werden kann, soll die Umgehung im UVPG praktisch ausgeschlossen werden. Das hat sehr komplexe Regelungen zur Folge, von denen in Kapitel 2 und 3 einzelne Aspekte aufgegriffen werden.

Nach wie vor handelt es sich beim UVPG um reines Verfahrensrecht und bedeutet daher, dass durch ein Genehmigungsverfahren mit UVP auch mit der novellierten Fassung keine materiell-rechtlich zusätzlichen Anforderungen entstehen. Denn das UVPG enthält keine eigenen Grenzwerte oder andere Anforderungen an das Vorhaben. Stattdessen bleibt es hier bei der entscheidenden Bedeutung des Fachrechts, also z. B. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den nachgelagerten Rechtsnormen (z. B. TA Luft) oder des Naturschutzrechts.

Wozu dient überhaupt eine UVP? Neben dem Umstand, dass es sich formal um die Umsetzung von EU-Recht handelt, steht eine starke Beteiligung der Öffentlichkeit im Vordergrund, die eine besondere Richtigkeitsgewähr der Umweltprüfungen im Genehmigungsverfahren fördern soll. Schlussendlich wird dazu in § 16 Abs. 7 UVPG verlangt, dass der UVP-Bericht eine „allgemein verständliche, nicht technische Zusammenfassung“ enthält – den UVP-Bericht behandelt Kapitel 4.

Eine Ausnahme von den nicht materiell-rechtlichen Auswirkungen bildet praktisch die Verknüpfung mit dem Privilegierungstatbestand nach Baugesetzbuch (BauGB): Im BauGB unverändert hat eine Pflicht zur UVP-Vorprüfung zur Folge, dass eine Tierhaltungsanlage ohne Futtergrundlage im Außenbereich nicht (mehr) privilegiert ist und stattdessen einen Bebauungsplan benötigt.

2 Einwirkungsbereich

Vor den in der Einführung aufgezeigten Hintergründen spielen die sogenannte „Kumulation“ und das „Zusammenwirken“ eine zentrale Rolle und erfordern immissionsrelevante Betrachtungen, die eine Voraussetzung zur Feststellung sind, welche Vorhaben (Anlagen) für eine Betrachtung nach UVPG einzubeziehen sind. Der Begriff „kumulierender Vorhaben“ ist allein damit weiter gefasst als die „gemeinsame Anlage“ im Sinne des BImSchG und hat bei der Novellierung größte Bedeutung.

Auf einen Einwirkungsbereich hat das UVPG alter Fassung (a.F.) zwar bereits Bezug genommen, allerdings fehlte eine Definition dazu. Unter Begriffsbestimmungen im UVPG neue Fassung (n.F.) findet sich diese nun in § 2 Abs. 11:

„Einwirkungsbereich im Sinne dieses Gesetzes ist das geographische Gebiet, in dem Umweltauswirkungen auftreten, die für die Zulassung eines Vorhabens relevant sind.“

Aus dieser Definition lässt sich ableiten, dass z.B. bezüglich Gerüchen das Irrelevanzkriterium (2 % Geruchsstundenhäufigkeit) und bezüglich Ammoniakemissionen bzw. daraus folgenden Stickstoffdepositionen das Abschneidekriterium als Einwirkungsbereiche heranzuziehen sind.

Bei der Stickstoffdeposition stellt sich die Frage, ob es das Abschneidekriterium für empfindliche Ökosysteme ist, also nach Leitfaden 5 kg N/(ha · a), oder die vorhabenbedingte Irrelevanz für Lebensraumtypen (LRT) in FFH-Gebieten, wobei als Wert für Letzteres bundesweit derzeit uneinheitlich zwischen 0,3 und 0,10 bis hin zu möglicherweise sogar 0,05 kg N/(ha · a) herangezogen wird. Die Unsicherheit darüber, ob diese eigentlich wohl eher naturschutzfachliche Anforderung auch in einer novellierten TA Luft und damit im Immissionsschutzrecht anzusiedeln ist, kann hier dahin stehen, denn es handelt sich sowohl als auch um zulassungsrelevantes Fachrecht, also einer erfüllten Voraussetzung für einen Einwirkungsbereich nach UVPG n.F.

Eine juristische Fragestellung wäre hier möglicherweise, ob Regelwerke wie die Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) und erst recht der Stickstoff-Leitfaden zulassungsrelevant im Sinne des § 2 Abs. 11 UVPG sind. Auslöser sind letztlich jedoch Rechtsnormen (z.B. Gerüche: „erhebliche Belästigung“ im BImSchG; Ammoniak/Stickstoffdeposition: TA Luft-Sonderfallprüfung), zu deren Erfüllung Gutachten diese untergesetzlichen Regelwerke in Genehmigungsverfahren heranziehen und damit eine Zulassungsrelevanz entfalten.

2.1 Zusammenwirken - Kumulation

Die Betrachtung eines Zusammenwirkens von Vorhaben ist neu im UVPG und findet in Verbindung mit der neu eingeführten Definition des Einwirkungsbereiches zumindest durch Nr. 2 der Anlage 3 (Kriterien für die Vorprüfung) Konkretisierung:

„(...) unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich (...)“.

D.h., der gemeinsame Einwirkungsbereich besteht aus sich überschneidenden Einwirkungsbereichen, die sich wiederum, wie zuvor erläutert, aus Irrelevanzgrenzen der Vorhaben ergeben dürften. Die Vorhaben müssen dabei nicht derselben Art sein.

Abbildung 1 zeigt ein Praxisbeispiel für eine Überschneidung von Einwirkungsbereichen bezüglich des Luftinhaltsstoffes Geruch und damit betreffend das „Schutzgut Mensch“. Ausgangspunkt der komplexen Darstellung ist die Irrelevanzgrenze nach GIRL für das Antragsvorhaben in Form einer Isolinie, d. h. für 2 % Geruchsstundenhäufigkeit¹ als geografisches Gebiet, das für das Zulassungsverfahren relevant ist und damit ein Einwirkungsbereich im Sinne des § 2 Abs. 11 ist. Die Ermittlung dieser Isolinie erfordert eine Ausbreitungsrechnung nach TA Luft durch ein entsprechendes Sachverständigenbüro, kann also nicht durch die Behörde erfolgen. Im UVPG als „frühere Vorhaben“ bezeichnete Anlagen, also Anlagen, die bereits bestehen, haben eigene Einwirkungsbereiche, hier wiederum 2-%-Isolinien. Diese müssten nun durch Ausbreitungsrechnung ermittelt werden, wobei abgeschätzt werden müsste, ob sich diese Isolinien mit denen des Antragsvorhabens überschneiden könnten. Stattdessen erscheint es plausibler, zunächst innerhalb der 2-%-Isolinie des Antragsvorhabens zu ermitteln, wo Schutzgüter hier also der Mensch mit seinem Wohnhaus betroffen sind. Nur wenn an diesen Punkten eine Überschneidung mit anderen 2-%-Isolinien vorliegt, ist eine Überschneidung von relevanter Bedeutung.

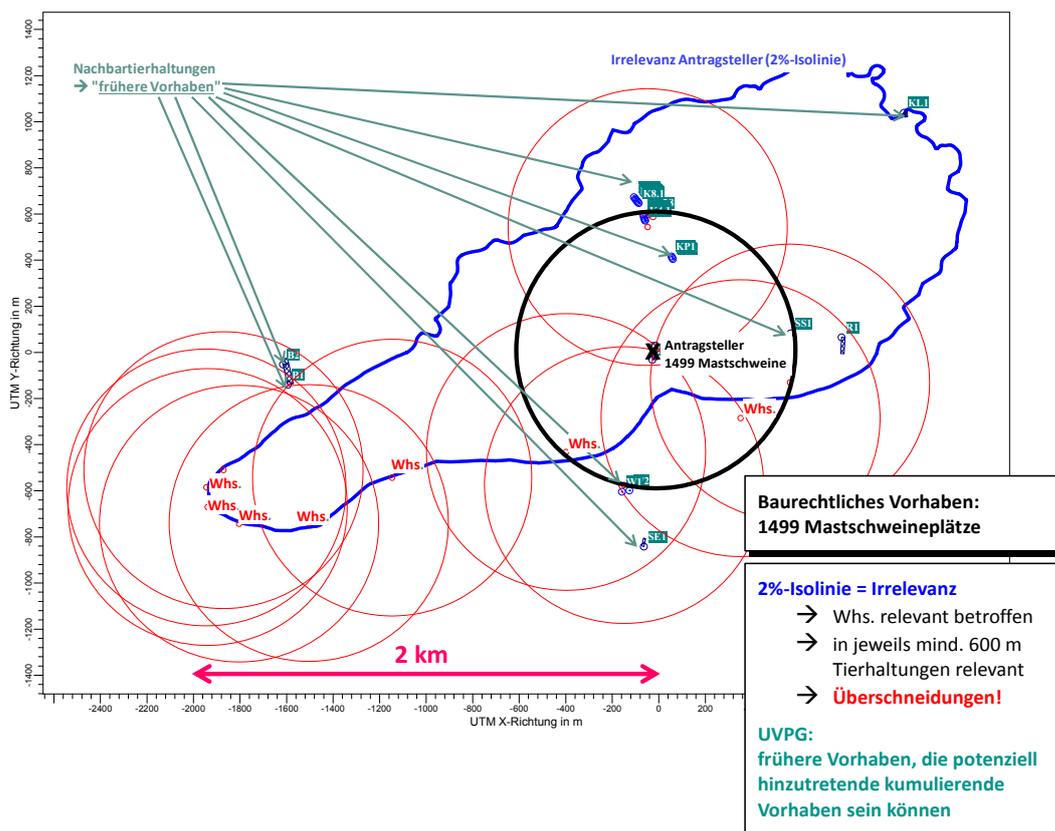


Abb. 1: Ermittlung von relevanten früheren Vorhaben auf der Grundlage von Geruchsimmissionen

¹ Anmerkung: Auf die Problematik, dass nach Zweifelsfragenkatalog die 2 ‰ belästigungsrelevante Geruchsstundenhäufigkeit zu verwenden ist und nicht der Irrelevanzwert der GIRL (d. h. unbewertet), soll hier nicht eingegangen werden.

Anlagen, die im Sinne des UVPG „frühere Vorhaben“ sein können, entsprechen im Immissionsschutzrecht und konkret der GIRL zunächst der Vorbelastung. Die Vollzugsempfehlungen zur GIRL (u.a. der sogenannte Zweifelsfragenkatalog) sehen zunächst statt 2-%-Isolinien der potenziell relevanten Vorbelastungsanlagen vereinfachend 600-Meter-Radien vor. Nur im Einzelfall soll die 2-%-Isolinie herangezogen werden. Werden nun um die Wohnnutzungen innerhalb der 2-%-Isolinie jeweils 600-Meter-Radien gezogen, können frühere Vorhaben lokalisiert werden, deren Einwirkungsbereiche sich mit dem des Vorhabens überschneiden können. Abbildung 1 gibt die entsprechenden Elemente für dieses Vorgehen an einem realen Praxisbeispiel für ein Vorhaben von 1.499 Mastschweineplätzen wieder.

Bei dem Beispiel handelt es sich nur um die Betrachtung der Überschneidungen durch Geruchsimmisionen. Insbesondere durch die Stickstoffdeposition (mit dem Schutzgut Pflanzen/biologische Vielfalt) sind andere gemeinsame Einwirkungsbereiche zu erwarten, die gleichberechtigt in eine Betrachtung nach UVPG eingehen.

2.1.1 Bedeutung für eine Vorprüfung

Im Rahmen einer UVP-Vorprüfung kann es also bei dezidiertem Berücksichtigung des Kriterienkatalogs in Anlage 3 erforderlich sein, die Irrelevanzschwellen anderer Vorhaben im Umfeld des Antragvorhabens zu bestimmen und auf Überschneidungen zu prüfen. Der auf diese Weise ermittelte gemeinsame Einwirkungsbereich ist im Rahmen der Vorprüfung auf Zusammenwirken hinsichtlich möglicher Schutzkriterien zu beurteilen. Die Sinnhaftigkeit dieses Erfordernisses ist zu hinterfragen, denn für eine Beurteilung steht nur das Fachrecht zur Verfügung. Im Immissionsschutzrecht wird das Zusammenwirken durch Immissionswerte für Gesamtbelastungen geprüft und durch Gutachten dokumentiert. Daneben sind Irrelevanzgrenzen angegeben, die eben gerade nicht auf ein Zusammenwirken abheben. Eine Beurteilung der Umweltauswirkungen durch sich überschneidende Irrelevanzgrenzen dürfte daher ins Leere laufen.

2.1.2 Bedeutung für die Kumulation

Das Überschneiden von Einwirkungsbereichen entfaltet im UVPG dagegen aber Bedeutung im Zusammenhang mit der Kumulation, d.h. der Ermittlung, welche (benachbarten) Vorhaben bzw. Anlagen derselben Art mit ihrer Kapazität (Tierplatzzahl) in die Schwellenwertberechnung eingehen und dadurch das Erfordernis einer Vorprüfungs- oder auch UVP-Pflicht auslösen können. Das Überschneiden ist Teil der Festlegung eines „engen Zusammenhanges“, der im § 10 Abs. 4 definiert ist:

„Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn

- 1. sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und*
- 2. die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.*

Technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein.“

Die Bedingungen Nr. 1 und 2 sind mit „und“ verknüpft. Damit wird verhindert, dass voneinander völlig unabhängige Tierhaltungsanlagen im Sinne des UVPG kumulierend zu behandeln sind. Wann eine solche Unabhängigkeit im Sinne „funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen“ nicht mehr gegeben ist, wird nicht konkretisiert. Sie ist im Einzelfall (von der Behörde) zu entscheiden. Gerichtlichen Entscheidungen in der Vergangenheit ist dazu wohl auch zu entnehmen, dass

beispielsweise schon familiäre Verflechtungen der Betreiber („Familienprojekt“) der eigentlich voneinander unabhängigen Anlagen den erforderlichen Tatbestand für die Kumulation erfüllen können.

Statt mit einer „und“-Verknüpfung stehen die Anforderungen „mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden“ mit einem „oder“ im Raum. Während gemeinsame betriebliche Einrichtungen wohl auch meist schon zu einer gemeinsamen Anlage im Sinne des BImSchG führen würden und daher praktisch kein zusätzliches Auslösekriterium darstellt, wurde in Rechtstreitigkeiten ein gemeinsames Wohnhaus zweier weit entfernt voneinander liegender Stallanlagen als gemeinsame bauliche Einrichtung gewertet.

Eine entscheidende Voraussetzung für eine Kumulation im Sinne des UVPG wurde durch die Novellierung geändert, die jedoch aus der Rechtsprechung schon weitgehend Verwaltungspraxis war: Eine gleichzeitige Verwirklichung der Vorhaben wird im UVPG n.F. nicht mehr aufgeführt und ist daher keine Bedingung. Ganz im Gegenteil behandelt die Neufassung ausführlich den Umgang mit abgeschlossenen (§ 11) Vorhaben und Vorhaben, die sich noch im Zulassungsverfahren befinden (§ 12).

3 Angaben des Vorhabenträgers für die Vorprüfung (Anlage 2)

Die Anlage 2 „Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung“ ist neu hinzugekommen. Zunächst werden damit Anforderungen aus der EU-UVP-Änderungsrichtlinie umgesetzt. Es bleibt zwar letztlich zum UVPG a.F. unverändert dabei, dass mit den vorzulegenden Angaben die Behörde in die Lage versetzt werden soll, zur Durchführung der Vorprüfung den Kriterienkatalog des Anhang 3 abarbeiten zu können, jedoch verspricht man sich durch die Anforderungen in Anlage 2 in der Mehrzahl der Fälle einen geringeren Zeitaufwand für den Antragsteller.

Maßgeblich erscheint hier wieder der Bezug zum Fachrecht, denn explizit in Nr. 2 der Anlage 2 werden „rechtlich vorgeschriebene Untersuchungen“ angeführt, die einzubeziehen sind. Die inzwischen für Tierhaltungsanlagen regelmäßig eingeforderten Gutachten zu Geruchsmissionen und Ammoniak bzw. Stickstoffdepositionen und gegebenenfalls weiterer Luftinhaltsstoffe sind solche Untersuchungen und befassen sich bereits mit den potenziell erheblichen Beeinträchtigung von Schutzgütern. Damit sollte in der Regel bereits eine Vorauswahl der relevanten Kriterien erfolgt und abgearbeitet sein.

Neu ist die Einführung einer Frist zur Entscheidung der Behörde über eine UVP-Pflichtigkeit: sechs Wochen (§ 7 Abs. 6). Damit schließen sich vertiefende Prüfungen und Diskussionen praktisch aus. Gleichzeitig ist sie gehalten, die wesentlichen Gründe ihrer zu veröffentlichenden Entscheidung unter Bezugnahme auf den Kriterienkatalog nach Anlage 3 anzugeben (§ 5 Abs. 2). Angesichts des am Beispiel Gerüche dargestellten Aufwandes zur Ermittlung sich überschneidender Einwirkungsbereiche stellt sich die Frage, ob die Prüfung in dieser beispielhaft dargestellten Art und Weise überhaupt aus dem Gesetz so zu verstehen ist bzw. überhaupt durchführbar ist.

4 UVP-Bericht – inhaltliche Änderungen

Durch die Novellierung des UVPG wurde der nunmehr sogenannte UVP-Bericht (bzw. der Umweltbericht bei Bauleitplanungen) aufgewertet und inhaltlich klarer gefasst (Anlage 4 des UVPG). Für die praktische Arbeit ergeben sich kaum grundlegende Änderungen, aber an verschiedenen Stellen müssen zusätzliche Informationen zum Vorhaben bzw. zu seinen Auswirkungen geliefert werden.

Teilweise wurden Schutzgüter umbenannt oder anders definiert, daneben wurde die „Fläche“ als neues Schutzgut eingeführt. Neue Prüfkriterien umfassen das Störfallrisiko oder die Anfälligkeit von Vorhaben für Risiken schwerer Unfälle oder Katastrophen sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bzw. zur Überwachung.

Im Folgenden wird auf die dadurch erforderlichen inhaltlichen Änderungen im UVP-Bericht eingegangen.

4.1 Neue Schutzgutdefinitionen

4.1.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

In der UVP-Änderungsrichtlinie wurde das Schutzgut bezeichnet als „Bevölkerung und menschliche Gesundheit“. Der Begriff der Bevölkerung, der mit seinem Ansatzpunkt der „vulnerablen (besonders verletzlichen) Bevölkerungsgruppen“ gesundheitliche Belange auf einer übergeordneten Ebene stärker in die Praxis der UVP integrieren sollte, wurde im novellierten UVPG wieder gestrichen. Trotzdem wird ein stärkeres Gewicht auf die Berücksichtigung der menschlichen Gesundheit gelegt.

Im Fokus stehen eine vorsorgende gesundheitsfördernde Bauleitplanung und Stadtentwicklung, die Erarbeitung und Etablierung von umweltvorsorgeorientierten Bewertungsmaßstäben sowie die Integration von Gesundheitsfolgenabschätzungen in Planungen. Neben dem Wohnumfeld und den Erholungsmöglichkeiten als Grundlagen der hohen Lebensqualität eines Raums ist für das Wohlbefinden und die menschliche Gesundheit vor allem eine gute Luftqualität relevant.

Für landwirtschaftliche Vorhaben ergeben sich zunächst keine Änderungen, neben Geruchsbelastungen werden weiterhin Feinstaub- und vor allem Bioaerosol-Immissionen von Bedeutung für die Bewohner umliegender Wohnhäuser sein.

4.1.2 Schutzgut Klima – Berücksichtigung des Klimawandels

Nach § 16 UVPG soll im UVP-Bericht unter dem Schutzgut auf Veränderungen des Klimas im großen und kleinen Maßstab (Kleinklima am Standort) eingegangen werden. Im Fokus soll vor allem der globale Klimawandel stehen. Dabei sind einerseits Angaben zur Anfälligkeit eines Vorhabens gegenüber möglichen Folgen des Klimawandels zu erarbeiten, andererseits soll auch der Beitrag der jeweiligen Anlage zum Klimawandel beschrieben werden.

Folgen der klimatischen Änderungen zeigen sich bereits großräumig in höheren Temperaturen, teils stärkeren Niederschlägen oder einer Verschiebung der Niederschlagsmuster sowie einer steigenden Zahl an Stürmen und Starkregenereignissen mit daraus resultierenden Überschwemmungen.

Aktuell ist bei landwirtschaftlichen Bauvorhaben je nach Standort u.U. eine Hochwassergefährdung von Bedeutung, längerfristig können auch die Abnahme der Grundwasserneubildung mit einer beschränkten Verfügbarkeit von Wasser für die Bewässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen oder für die Trinkwasserversorgung in der Tierhaltung sowie die Zunahme von Hitzeperioden mit Auswirkungen auf die Tierhaltung relevant werden.

Der Beitrag der Tierhaltung zur Beeinträchtigung des Klimas besteht in klimarelevanten Emissionen in Form von Methan und Lachgas sowie von Ammoniak als Vorstufe zu Lachgas, die als Treibhausgase gemäß Anlage 4 UVPG im UVP-Bericht zu berücksichtigen sind.

Die Landwirtschaft ist mit etwa 53 % die größte Emissionsquelle für Methan, das durch Verdauungsvorgänge von Wiederkäuern (darunter v. a. Milchkühe mit ca. 77 %) und die Lagerung von Wirtschaftsdüngern (rund 19 %, überwiegend von Rindern) gebildet wird. Lachgas entsteht bei der Lagerung von Wirtschaftsdünger und Festmist, aus gedüngten Böden bzw. der Bewirtschaftung organischer Böden und bei der Lagerung und Ausbringung von Gärresten.

Ammoniak ist schon seit etwa 10 Jahren für landwirtschaftliche Bauvorhaben von wesentlicher Bedeutung durch die über die N-Freisetzung verursachte Eutrophierung und insbesondere im Umfeld von FFH-Gebieten ein sehr restriktiver Faktor. Daneben gilt Ammonium als Vorläufer-substanz für Feinstaub aber auch als klimarelevante gasförmige Stickstoffverbindung, aus der als Nebenprodukt der aeroben Nitrifikation und der anaeroben Denitrifikation Lachgas gebildet wird.

Inwieweit Klimawandelaspekte bei der Entscheidung zur Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens Berücksichtigung finden, ist fraglich. Auch wenn der Klimawandel grundsätzlich eine Umweltauswirkung ist, wirken sich Treibhausgase prinzipiell makro-, aber nicht mikroklimatisch aus und lassen sich Umweltfolgen wie Überschwemmungen, Starkregen, Hitzewellen oder Dürren nicht auf konkrete Projekte zurückführen. Daneben liefert das Immissionsschutzrecht keinen Bewertungsmaßstab für Treibhausgasemissionen. Solange der Klimaschutz als Rechtsbegriff nicht konkretisiert ist, können klassische Umweltgesetze wie das UVPG oder das BImSchG keinen Beitrag leisten.

Es wird allerdings in einem F+E-Vorhaben bereits an Konventionen und Methodik zur Bewertung des Klimawandels gearbeitet.

4.1.3 Schutzgut Fläche

Die „Fläche“ als neues Schutzgut soll einen Schwerpunkt auf den Flächenverbrauch legen, der aber eigentlich kein (eigenes) Schutzgut darstellt, sondern einen Umwelt- oder auch Nachhaltigkeitsindikator für die Bodenversiegelung bzw. den Verbrauch von unbebauten, nicht zersiedelten und unzerschnittenen Freiflächen.

Die Inanspruchnahme von Fläche, d.h. von bisher nicht versiegelter Bodenoberfläche gehört zu den Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie in Deutschland. Ziel dieser Strategie ist der sparsame und nachhaltige Umgang mit Flächen und die Begrenzung des Flächenverbrauchs für Siedlungs- und Verkehrsfläche von derzeit etwa 60 ha pro Tag auf weniger als 30 ha pro Tag bis zum Jahr 2030.

Aufgrund fraglicher Datenverfügbarkeit und -analyse sowie fehlender rechtlicher Rahmenbedingungen gibt es gegenwärtig keine Möglichkeiten zur Begrenzung des Flächenverbrauchs. Chancen für ein Flächenmanagement in der Praxis bestehen am ehesten bei der Stadtentwicklung und Bauleitplanung, bei Vorhaben im Außenbereich wird das Schutzgut Fläche kaum eine Rolle spielen.

4.1.4 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Neben der bisherigen Beachtung und dem Schutz von Bau- und Bodendenkmälern bzw. archäologischen Fundstellen bei Planvorhaben ist zukünftig auch der Erhalt und Schutz von Kulturlandschaften in Form von historischen Landnutzungsformen oder kulturhistorischen Ortsbildern zu betrachten. Das ist keine grundlegende Neuerung, sondern wurde auch bisher schon berücksichtigt, zumindest bereichsweise auf Basis von kulturlandschaftlichen Fachbeiträgen zur Landesplanung.

Dabei sollen Bereiche von kulturlandschaftlich besonderer Bedeutung mit ihren charakteristischen Merkmalen und Bestandteilen geschützt und gemäß Leitlinien entwickelt werden. In Niedersachsen werden derzeit parallel zum Niedersächsischen Landschaftsprogramm 42 Kulturlandschaftsräume und 71 historische Kulturlandschaften landesweiter Bedeutung festgelegt und beschrieben sowie Vorschläge zur Integration in zukünftige Planungen erarbeitet.

Da diese Kulturlandschaften überwiegend Teile des Freiraums und Außenbereichs umfassen, können sich mögliche Konflikte zwischen der Dimensionierung moderner Ställe und historisch gewachsenen Landschaftsstrukturen ergeben.

4.2 Neue Prüfkriterien

4.2.1 UVP-Pflicht bei Störfallrisiko

Bei der UVP-Vorprüfung muss zusätzlich geprüft werden, ob ein Vorhaben, das zugleich benachbartes Schutzobjekt ist (z. B. ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Wohnhaus), innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu einem Störfallbetrieb geplant wird und ob durch die Verwirklichung die Möglichkeit besteht, dass ein Störfall im Sinne der Störfall-Verordnung eintritt, sich die Eintrittswahrscheinlichkeit vergrößert oder sich die Folgen verschlimmern können. Wenn das der Fall ist, ist davon auszugehen, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, wodurch es UVP-pflichtig wird.

Bei landwirtschaftlichen Vorhaben wird das Kriterium wahrscheinlich nicht häufig von Bedeutung sein. Die Recherche ist bisher in der Regel aufwendig, da keine Informationen im Internet verfügbar sind, uns als Landschaftsökologen das Störfallthema fremd ist und wir Ansprechpartner bei Behörden suchen müssen, die bei Nachfragen selbst erst recherchieren müssen.

4.2.2 Anfälligkeit des Vorhabens für Risiken schwerer Unfälle oder Katastrophen

Im UVP-Bericht müssen Angaben zu den Risiken schwerer Unfälle oder Katastrophen gemacht werden. Die Bearbeitungstiefe hängt ab von der Anfälligkeit des Vorhabens und der Empfindlichkeit des Untersuchungsraums bzw. der dortigen Nutzungen.

Dabei wird empfohlen mit dem Vorhabenträger anlagenspezifische Risiken wie z. B. Unfälle durch das Auslaufen von Güllebehältern zu benennen und die Anfälligkeit bzw. den Wirkungsbereich im Scoping-Termin abzustimmen. Gegebenenfalls sind im UVP-Bericht geplante Vorsorge- oder Notfallmaßnahmen aufzuführen.

Neben den Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen sind außerdem mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter menschliche Gesundheit, für Natur und Landschaft sowie für das kulturelle Erbe zu thematisieren. Wenn mit einem Unfall kein maßgebliches Schadensrisiko verbunden ist, entfällt eine Ermittlung und Bewertung der Eintrittswahrscheinlichkeit.

4.2.3 Energieeffizienz/Verbrauch natürlicher Ressourcen

Zu diesen Punkten wurden auch bisher schon Aussagen verlangt, in der UVP-Vorprüfung generelle zum Verbrauch natürlicher Ressourcen sowie unter den jeweiligen Schutzgütern bei der Verträglichkeitsprüfung. Auch die Energieeffizienz wurde im Rahmen der Anlagenbeschreibung angesprochen, allerdings lediglich auf sehr allgemeiner Ebene. Es ist fraglich, ob hier zukünftig konkretere Informationen gefragt sind.

4.2.4 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen spielen seit langem eine entscheidende Rolle bei Genehmigungsverfahren der Tierhaltung. Inzwischen werden zumindest bei größeren Anlagen fast immer technische Minderungsmaßnahmen in Form von Abluftreinigung geplant. Des Weiteren sind solche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung (bei Beanspruchung von Biotopen) oder dem Artenschutz von Bedeutung.

Gängige Minderungsmaßnahmen bei landwirtschaftlichen Vorhaben:

Eingriff in Natur und Landschaft

- Ausgleich/Ersatz für die Beanspruchung von Biotopen
- Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte (Ausgleich, CEF-Maßnahmen, Ersatzquartiere)
- Eingrünung geplanter Gebäude zur Minderung landschaftsästhetischer Beeinträchtigungen durch die Errichtung der großformatigen Stallgebäude, abgedunkelte Farbgebung der Anlage (dunkelgrün, -rot oder -grau in den entsprechenden RAL-Tönen)

Reduzierung von Emissionen

- ggf. Abluftreinigung
- Abluftführung über Ablufttürme, Austrittshöhe 10 m über Gelände und 3 m über First sowie einer Mindestaustrittsgeschwindigkeit von 7 m/s zur Vermeidung unzumutbarer Geruchsbelästigungen an umliegenden Wohnhäusern
- Minderung von Staubemissionen durch Fütterungsanlage in den Stallungen mit Futtersilos in unmittelbarer Stallnähe, Einblasen des Fertigfutters von den Lkws in die Silos über Staubsäcke
- Nassreinigung und Desinfektion der Ställe nach Entmistung, Hygieneraum und Einrichtungen zur Stiefeldesinfektion in den Vorräumen der Ställe, Möglichkeit zur Desinfektion von Fahrzeugen auf dem befestigten Vorplatz der Anlage im Bedarfsfall zur Reduzierung der Ausbreitung von Bioaerosolen
- Verringerungen der Stickstoffemissionen durch bedarfsangepasste N-Gehalte im Futter

Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser

- Böden aus wasserundurchlässigem Beton in den Ställen
- ordnungsgemäße Verwendung von Desinfektionsmitteln
- umweltschonende Ausbringung der anfallenden Wirtschaftsdünger oder Abgabe an Nährstoffbörse etc.
- (Teil-)Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser neben den Ställen

4.2.5 Überwachung – Monitoringmaßnahmen

Die Darstellung der Überwachungsmaßnahmen wird von Behörden verlangt, d.h. sie sind fachlich im UVP-Bericht abzuarbeiten.

Festlegung und Umfang der Überwachung richten sich nach den jeweils auf das Vorhaben anwendbaren Vorschriften nach dem Wasser-, Immissionsschutz-, Naturschutzrecht oder bei störfallrelevanten Betrieben nach der Störfall-Verordnung.

Bisher wurde explizit in Umweltberichten zu Bauleitplanverfahren die Auflistung von Monitoringmaßnahmen verlangt; in landschaftsplanerischen Gutachten spielen sie als Auflagen bei der Herstellung und Pflege von Ausgleichsflächen oder auch im Artenschutz eine zunehmend wichtige Rolle. Häufig kann die Kontrolle von den Behörden nicht mehr geleistet werden und wird daher auf Planungsbüros übertragen. Typische Monitoringmaßnahmen sind:

Ausgleich/Ersatz

- Überprüfung der Umsetzung und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen (Durchführung inzwischen teils mit naturschutzfachlicher Begleitung)
- ggf. Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahme nach zwei/drei Jahren

Artenschutz

- ökologische Baubegleitung beim Abriss von Gebäuden
- Einhaltung von vorgegebenen Bauzeitenregelungen (z. B. außerhalb der Brutzeit von Vögeln)
- Überprüfung der Anbringung oder Herstellung von Ersatzquartieren
- Prüfung der „Reife“ von Flächen als Ersatz für Brut- und Nahrungsräume (CEF-Maßnahmen = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)

Boden

- Kontrolle des Verbleibs oder der ordnungsgemäßen Beseitigung von Bodenaushub

Technische Überwachung

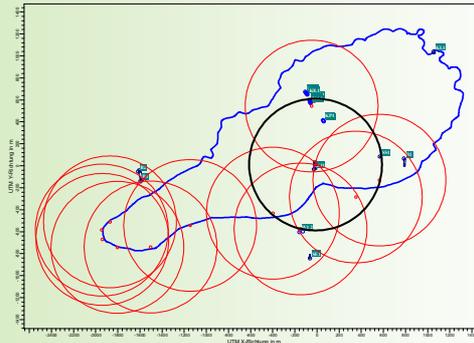
- z.B. Prüfung der Funktionsfähigkeit von Abluftreinigungsanlagen und anderen Anlagenteilen.

Was ändert sich durch die UVPG-Novellierung?

Einwirkungsbereich

Martin Kamp, Dipl.-Ing. (FH)

Referent und Sachgebietsleiter Immissionsschutz
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen



15. KTBL-Tagung Aktuelle rechtliche Rahmenbedingungen für die Tierhaltung
16. Mai (Ulm) und 29. Mai (Hannover) 2018

Einführung

- **Inhalt und Aufbau des neuen UVPG (zuletzt geändert 8.9.2017)**
 - Viele **Textpassagen unverändert**, aber umstrukturiert
 - Begriffsbestimmungen, neu: "**Einwirkungsbereich**"
- **Bisherige Auswirkungen des UVPG in der Genehmigungspraxis**
 - Zahnloser Tiger
 - Keine materiell-rechtlichen Auswirkungen (unverändert; **keine Grenzwerte** o.ä.)
 - Bedeutung der **Baurechtsnovelle** im Jahr 2013
(ab UVPG-Vorprüfung ohne Futterfläche nicht privilegiert)
- **Neues gegenüber Fassung aus dem Jahr 2010**
 - **Verbindungen** zwischen **Immissionsschutz** und UVPG: "Kumulation" und "Einwirkungsbereiche"
 - **Kumulation**: ausschließliche Bedeutung für **UVP-Pflichtigkeit** (Anwendung der Schwellenwerte)
 - Angaben des Vorhabenträgers zur UVPG-Vorprüfung (neue **Anlage 2**)
 - "UVP-Bericht" (Aufzistung erforderlicher Angaben in neuer **Anlage 4**)
- **Ziele**
 - **Öffentlichkeitsbeteiligung** → höhere Richtigkeitsgewähr für die Umweltprüfungen
 - Keine **Aufsplitterung von Anlagen/Vorhaben** im UVPG (im Gegensatz zur Praxis im BImSchG)

Gemeinsame Anlage (BImSchG) ↔ kumulierende Vorhaben (UVPG)

BImSchG

- Ein Betreiber
- Eine Genehmigung
- Bagatellwerte, Irrelevanzwerte mit Bezug auf eine (gemeinsame) Anlage

UVPG

- Mehrere Betreiber
- Genehmigungsverfahren immer mit Öffentlichkeitsbeteiligung
- Keine Auswirkung auf Fachrecht*
- Keine Auswirkung auf Genehmigung*
Ausnahme:
Auswirkung auf baurechtliche Privilegierung möglich
⇒ UVPG damit wirksam gegen "Salami-Taktik" im Baurecht !

* § 4 UVPG:
"Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die Zulassungsentscheidungen dienen."

Einwirkungsbereich

▪ Neu: § 2 Abs. 11

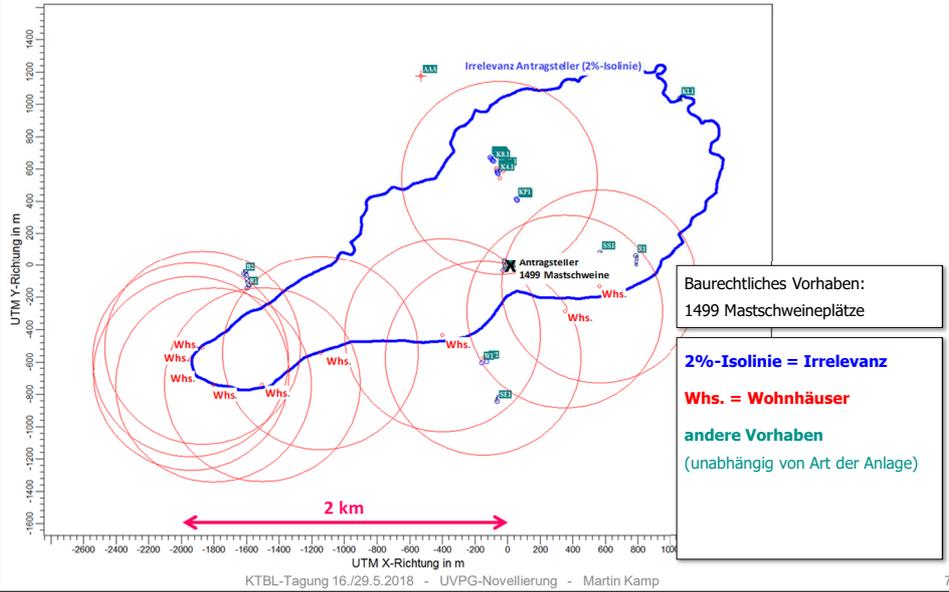
"Einwirkungsbereich im Sinne dieses Gesetzes ist das geographische Gebiet, in dem Umweltauswirkungen auftreten, die für die Zulassung eines Vorhabens relevant sind."

- Z.B. Irrelevanzwerte (2 % Geruchsstundenhäufigkeit; 0,3 kg Stickstoffdeposition u.a.)
- Unabhängig von der Art der Anlage

▪ Beispiel für sich überschneidende Einwirkungsbereiche durch Geruch

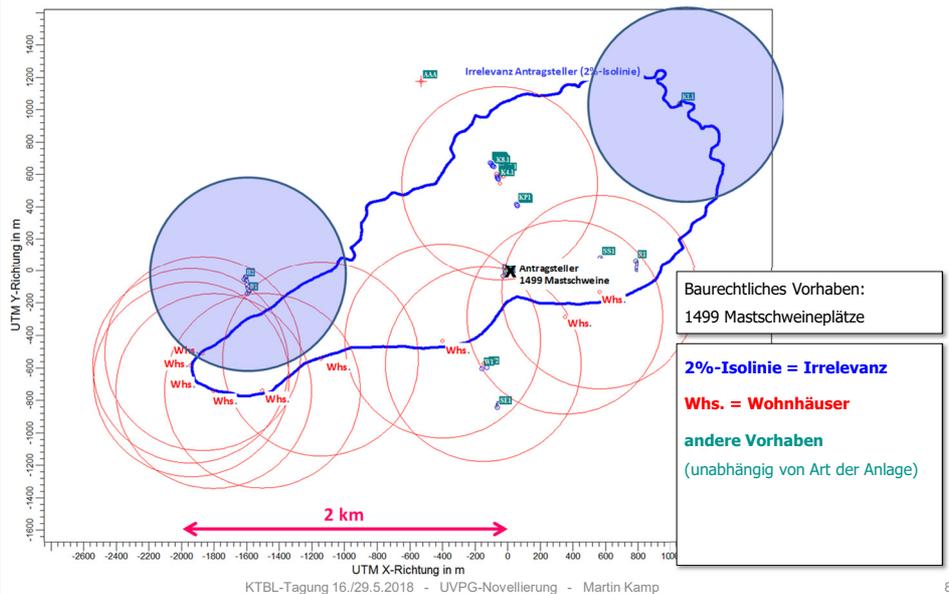
- Anlehnung an Systematik für **Vorbelastung nach GIRL** (Zweifelsfragenkatalog)
- 2‰-Isolinie → Antragsteller („**hinzutretendes Vorhaben**" i.S. UVPG)
- **600m-Radien** → Vorbelastungsemittenten (im Beispiel nur Tierhaltungsanlagen)
- **Reales Beispiel** einer Geruchsbeurteilung nach GIRL

Überschneidende Einwirkungsbereiche: Beispiel Geruch



7

Überschneidende Einwirkungsbereiche: Beispiel Geruch



8

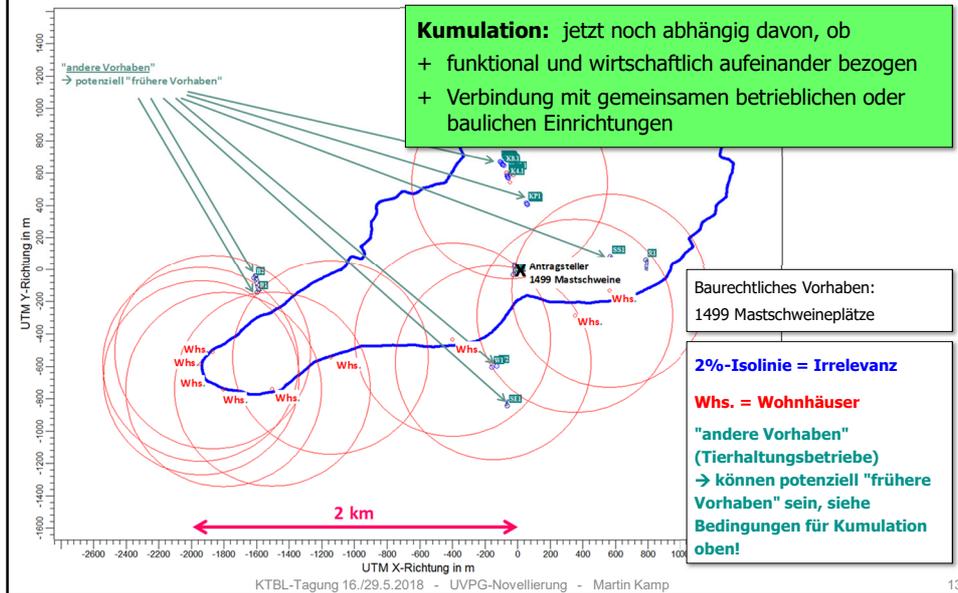
Bedeutung für eine Vorprüfung ?

- Bei dezidiertem Berücksichtigung des **Kriterienkatalogs der Anlage 3** wäre eine Beurteilung der Überschneidungen von Einwirkungsbereichen erforderlich
- Einwirkungsbereiche **beruhen auf Fachrecht** (Beispiel Geruch aus dem BImSchG → GIRL)
- **Fachrecht sieht Irrelevanzregelungen vor**
 - Wesentliches Merkmal:
Betrachtung/Beurteilung der Auswirkungen **durch eine Anlage allein** (gemeinsame Anlage i.S. des BImSchG, **nicht für kumulierte Anlagen** nach UVPG)!
 - Zusammenwirken bedeutet im Fachrecht eine Prüfung/Beurteilung der Gesamtbelastung
→ **keine neue Erkenntnis für UVPG-Vorprüfung?!**
- **Anders bei Prüfung einer Kumulation → Auslöser einer UVP-Pflicht**

Kumulierende Vorhaben (§§ 10 - 12)

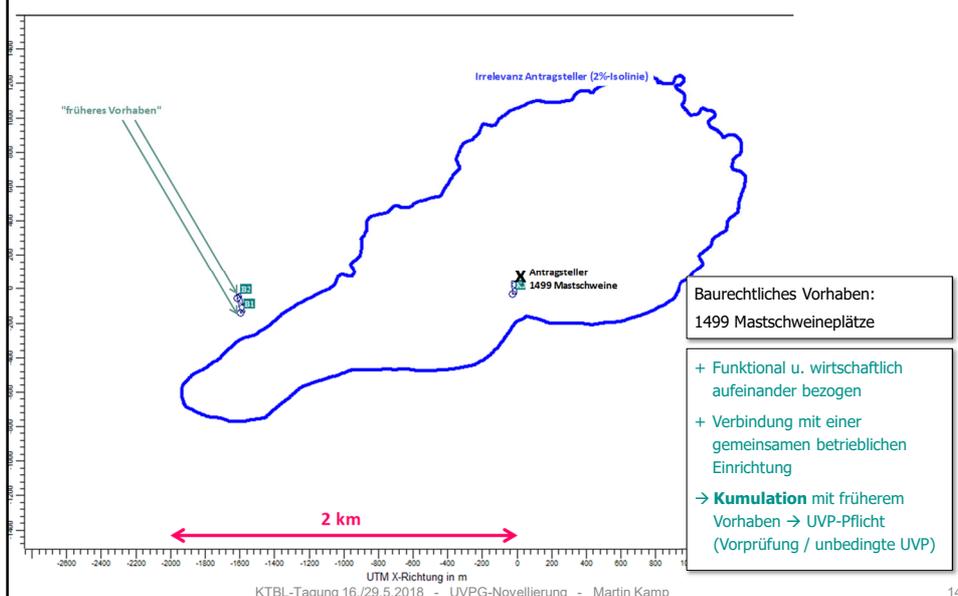
- **Kumulierende Vorhaben (§ 10 Abs. 4) liegen bei folgenden UND-Verknüpfungen vor:**
 - + derselben Art *(wie in 4. BImSchV: auch gemischte Tierarten)*
 - + ein oder mehrere Vorhabenträger *(≠ gemeinsame Anlage i.S. BImSchG)*
 - + enger Zusammenhang, d.h. *(wieder UND-Verknüpfung):*
 - + überschneidende Einwirkungsbereiche
 - + funktional und wirtschaftliche Bezogenheit aufeinander
 - + *zusätzliches Muss:*
Verbindung mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen
- **Antragsvorhaben als hinzutretendes kumulierendes Vorhaben**
 - Früheres Vorhaben abgeschlossen (§ 11)
 - Früheres Vorhaben noch nicht abgeschlossen (§ 12)

Überschneidende Einwirkungsbereiche: Beispiel Geruch



13

Überschneidende Einwirkungsbereiche: Beispiel Geruch



14

Fazit

Meine Einschätzungen:

- **Kompliziertes verfahrensrechtliches Regelwerk**
- **Schwierig für die (Genehmigungs-) Behörde umzusetzen**
- **Durch Komplexität anfällig für Verfahrensfehler**
→ Genehmigung angreifbar?! → Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG)
- **Noch (fast) keine Erfahrung aus der Genehmigungspraxis**
(Rechtsprechung?!)
- **Nutzen für den Umweltschutz?**
- **Öffentlichkeitsbeteiligung (und Klagemöglichkeit) nimmt m.E. zu**



Was ändert sich durch die UVPG-Novellierung?

- Teil 2: Inhaltliche Änderungen im UVP-Bericht -

Dr. Gisela Nolte, Dipl.-Biol.,
Sachverständige der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
für Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz

Aktuelle rechtliche Rahmenbedingungen für die Tierhaltung
15. KTBL-Vortragsveranstaltung am 16./29.5.2018

Gisela Nolte, öKon GmbH

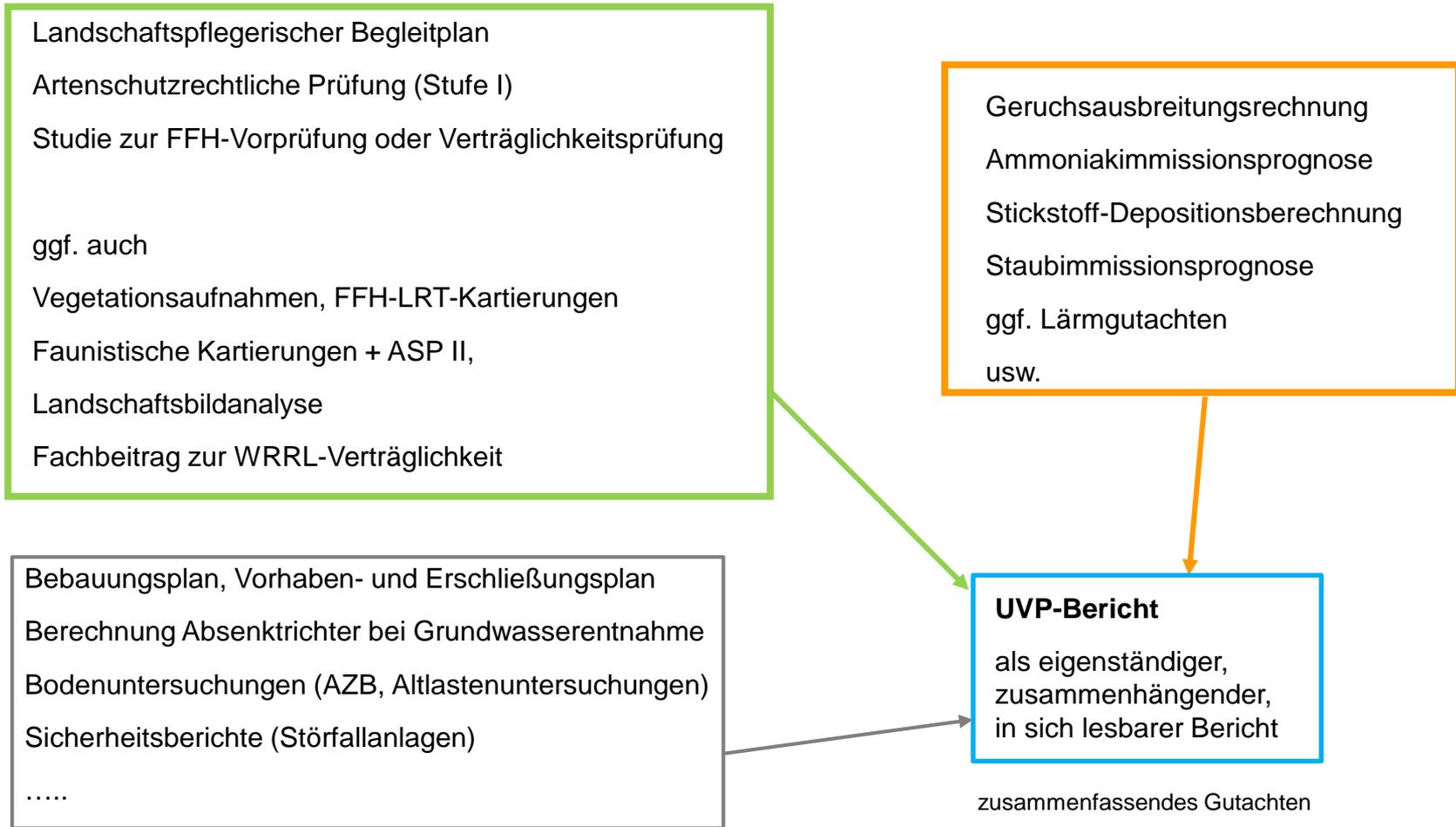
Liboristr. 13, 48155 Münster

Tel. 0251-13 30 28 13, Fax 0251-13 30 28 19

nolte@oekon.de



Gutachten in Genehmigungsverfahren mit UVP



Schutzgüter nach UVPG

bisher:

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Boden,
Wasser,
Luft, Klima und
Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten
Schutzgütern.

neu:

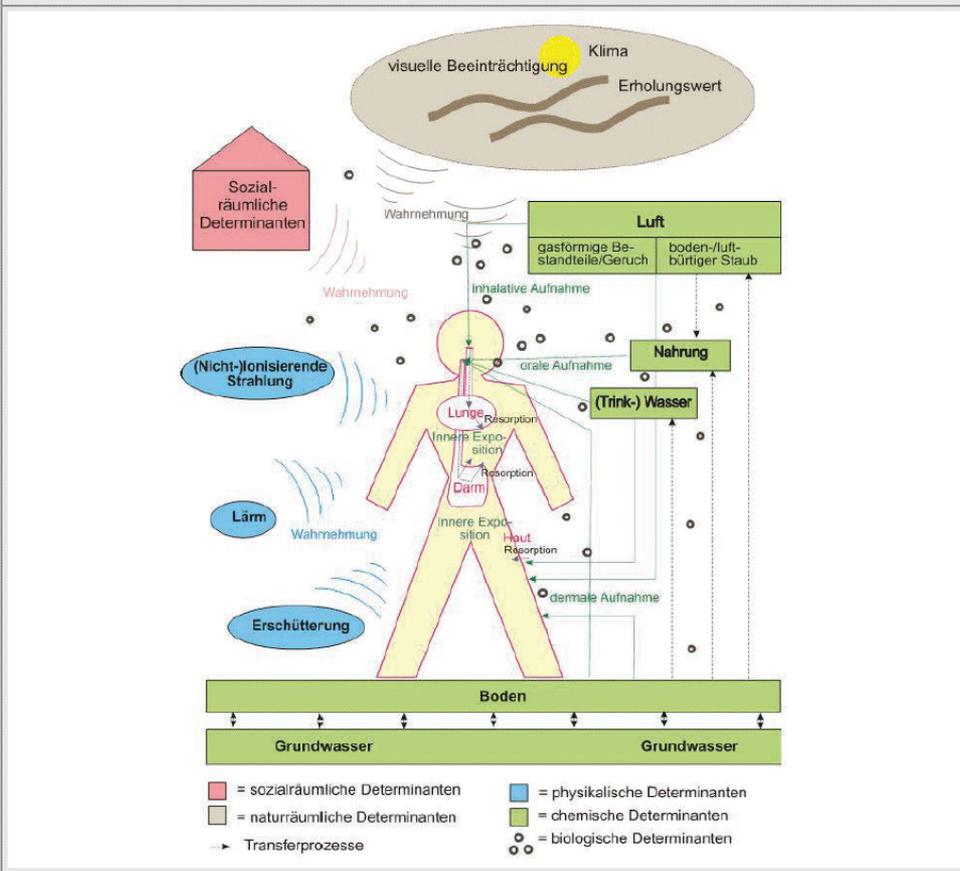
1. Menschen, **insbesondere die menschliche Gesundheit**,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. **Fläche**,
Boden,
Wasser,
Luft, Klima und
Landschaft,
4. **kulturelles Erbe** und sonstige Sachgüter sowie
die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten
Schutzgütern

wenig inhaltliche Änderungen, einige Ergänzungen



Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Abbildung 1: Schematische Darstellung umweltbezogener Gesundheitsdeterminanten. Quelle: Machtoff 2013.



--> Stärkung des Gesundheitsaspektes

Streichung des Begriffs „Bevölkerung“ aus der UVP-ÄndRL ist umstritten wegen gewünschter stärkerer Berücksichtigung von vulnerablen Gruppen, die aufgrund von

- Mangel an ökonomischen Ressourcen
- fehlendem Zugang zu Bildung
- Erkrankungen, Behinderungen oder der körperlichen Konstitution

empfindlich sind gegenüber gesundheitsbezogenen Belastungen

Gesundheitsfolgenabschätzungen wie z.B. Risikobeurteilung durch lärmmedizinische Gutachten oder Gutachten zu Schadstoffimmissionen usw.

sollen in Fachplanungen integriert werden,

→ eher relevant für Stadtentwicklung, d.h. als gesundheitsfördernde Bauleitplanung

bei der Tierhaltung (erstmal unverändert):
Auswirkungen durch Bioaerosole

Schutzgut Fläche

Fläche bzw. Flächenverbrauch ist eigentlich ein Umwelt- oder auch Nachhaltigkeitsindikator und kein Schutzgut,
-> Fläche als Kriterium für den Verbrauch an unversiegeltem Boden

wurde auch bisher schon berücksichtigt unter Schutzgut Boden

Ziel der Nachhaltigkeitsstrategie:

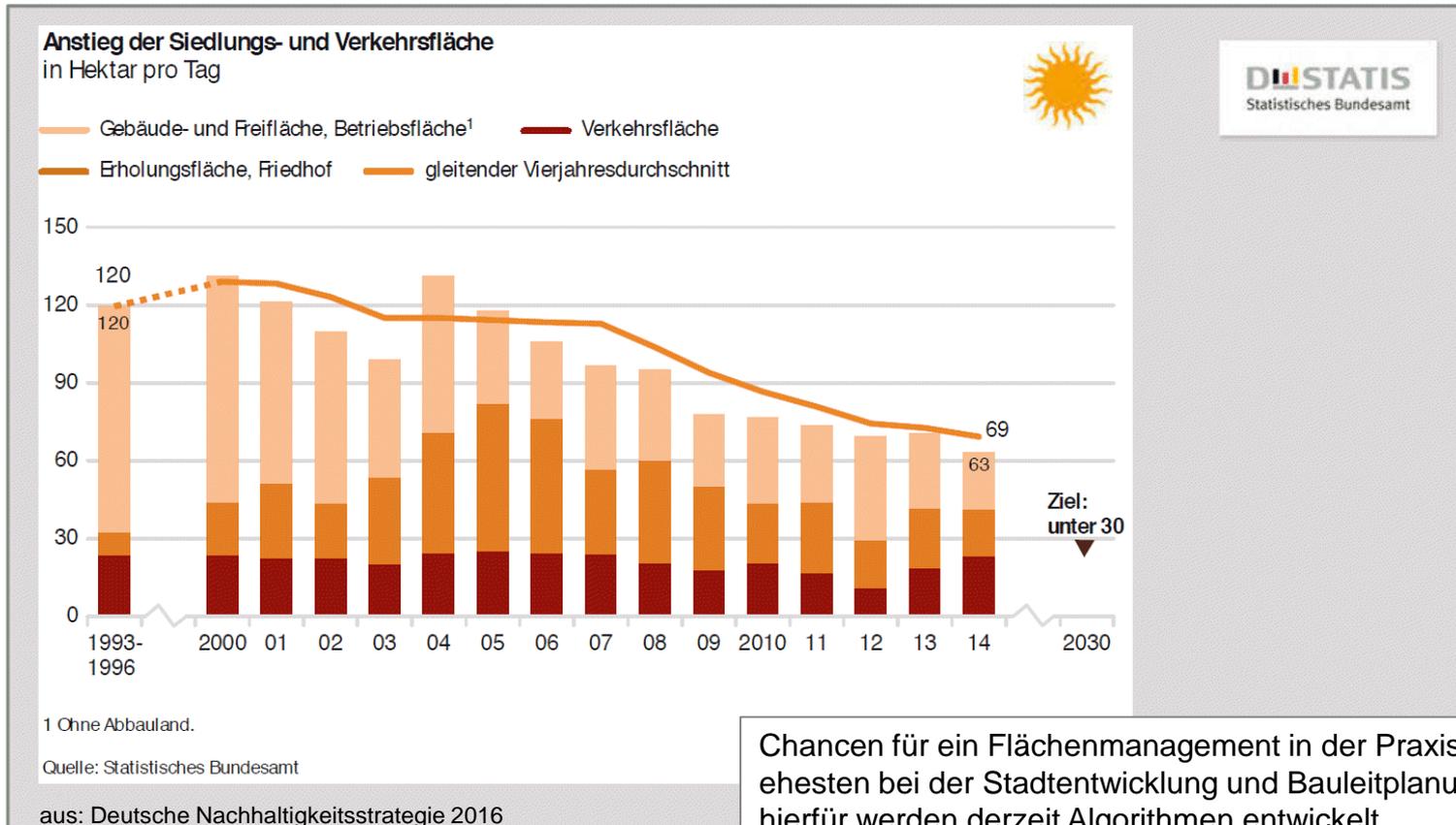
- sparsamer und nachhaltiger Umgang mit Boden, Begrenzung des Flächenverbrauchs in Deutschland auf **30 ha** pro Tag
- Betonung der besonderen Bedeutung von unbebauten, nicht zersiedelten und unzerschnittenen Freiflächen für eine nachhaltige ökologische Entwicklung
- Schonung von Agrar-, Wald- und Gewässerflächen für die Erholung der Bevölkerung, die Land- und Forstwirtschaft sowie den Naturschutz
- vorrangige Siedlungsentwicklung durch Nutzung bereits versiegelter Flächen oder vorhandener Leerstände sowie höherer Baudichten

aber:

Datenverfügbarkeit und -analyse unklar

gegenwärtige rechtliche Rahmenbedingungen bieten keine Möglichkeiten zur Begrenzung des Flächenverbrauchs

Flächenverbrauch



Chancen für ein Flächenmanagement in der Praxis bestehen am ehesten bei der Stadtentwicklung und Bauleitplanung, hierfür werden derzeit Algorithmen entwickelt

Fazit: relevant ggf. in Umweltberichten und SUP (strategische Umweltprüfung), ansonsten kaum

Gisela Nolte, öKon GmbH

Liboristr. 13, 48155 Münster

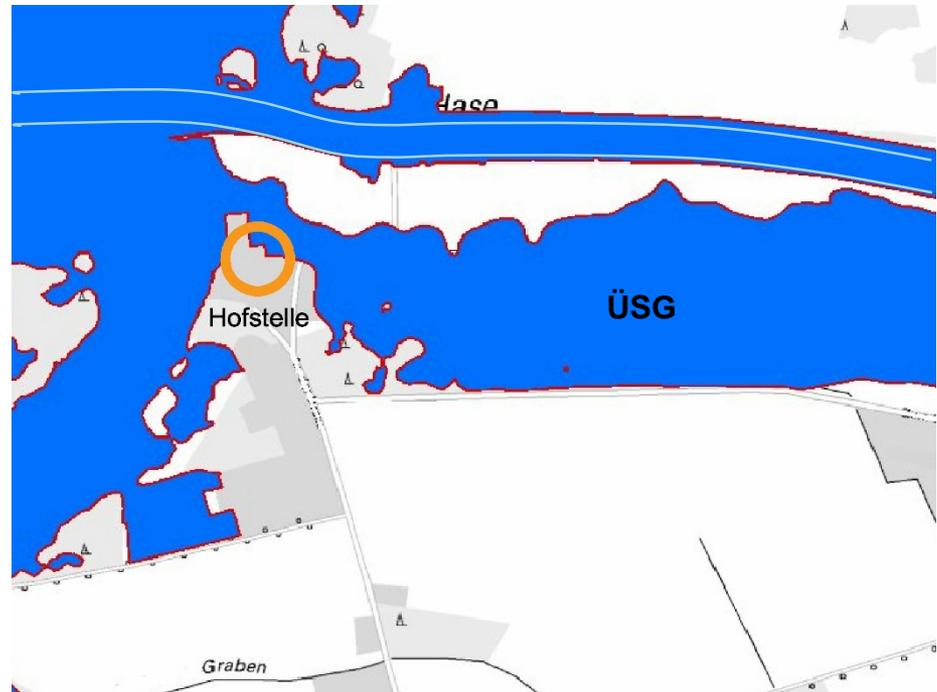
Tel. 0251-13 30 28 13, Fax 0251-13 30 28 19

nolte@oekon.de

Schutzgut Klima/Luft - Klimawandel

Bezug zum Vorhaben:

1. Auswirkungen des Projekts auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen)
2. Anfälligkeit des Projektes und der Schutzgüter gegenüber Klimawandelfolgen
 - Hochwassergefährdung (z.B. bei Lage in der Nähe von Überschwemmungsgebieten)
 - Abnahme der Grundwasserneubildung durch wärmere und trockenere Sommer
 - > Verfügbarkeit von Wasser für Bewässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen oder Trinkwasser in der Tierhaltung
 - steigende Anzahl von Hitzeperioden mit Auswirkungen auf die Tiere



Gisela Nolte, öKon GmbH

Liboristr. 13, 48155 Münster

Tel. 0251-13 30 28 13, Fax 0251-13 30 28 19

nolte@oekon.de

Schutzgut Klima/Luft - Klimawandel

Berücksichtigung von klima(wandel)induzierten Risiken - **Möglichkeiten:**

Integration der Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen in Planungen wie z.B.

- Optimierung des sommerlichen Wärmeschutzes (Verschattung/Dachgestaltung) zur Vermeidung des Aufheizens von Gebäuden, von Hitzestress und erhöhtem Energieverbrauch für Klimatisierung
- Grundwasserschutz durch Versickerung von Niederschlägen und Förderung der Entsiegelung (hohe Kosten)
- Wasserrückhaltung und Schaffung von Retentionsräumen durch Renaturierung von Fließgewässern bzw. naturnahen Gewässerausbau
- Erhalt von Kalt- und Frischluftproduktionsflächen
- Erfassung erosionsgefährdeter Flächen → Erosionsschutz
- Anpassung landwirtschaftlicher Flächen:
 - Optimierung von Anbaumethoden, -zyklen und -produkten,
 - Vermeidung von Beeinträchtigungen durch neue Schädlinge,
 - Erstellung von Bewässerungskonzepten

.... apropos Treibhausgase und Landwirtschaft ...

... und Auswirkungen von Projekten auf das Klima durch Treibhausgasemissionen

Treibhausgasemissionen der Landwirtschaft in Deutschland				
	2000	2005	2010	2012
	Mill. t CO ₂ -Äquivalente			
CH ₄ -Emissionen (Methan)	29,2	27,1	26,2	25,8
Rinder	26,0	23,9	23,4	23,0
Milchkühe	14,6	13,8	13,6	13,6
Übrige Rinder	11,4	10,1	9,8	9,4
Schweine	2,4	2,4	2,2	2,2
Schafe	0,5	0,5	0,4	0,3
Geflügel	0,1	0,1	0,1	0,1
Sonstige ¹	0,2	0,2	0,2	0,2
N ₂ O-Emissionen (Lachgas)	46,7	44,3	42,1	43,7
CO ₂ -Emissionen ² (Kohlendioxid)	9,3	8,2	9,6	10,2
Landwirtschaft insgesamt	85,2	79,6	78,0	79,7
in % von Deutschland	8,2	8,0	8,2	8,5
Deutschland insgesamt	1 040,4	994,5	946,4	939,1

1 Pferde, Ziegen, Esel/Maultiere, Büffel.
2 Quelle: Umweltökonomische Gesamtrechnungen 2014.

Quelle: Berichterstattung des UBA im Rahmen der Klimarahmenkonvention 2014 (UNFCCC), (ohne LULUCF, mit HFCs, PFCs, SF6)

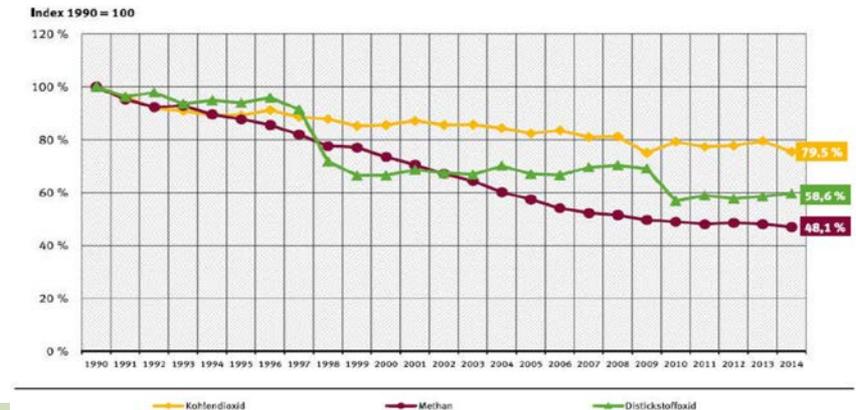
Methan (CH₄): 25-mal klimaschädlicher als CO₂
58 % stammen aus der Landwirtschaft

Lachgas (N₂O): 298-mal so klimaschädlich wie CO₂
81 % stammen aus der Landwirtschaft

außerdem: **Ammoniak (NH₃)**
indirektes Klimagas, ca. 2 % werden zu Lachgas umgewandelt

Frage: sollte/müsste „man“ sich nicht mehr um Lachgas und Methan „kümmern“?

Trend der Emissionen von Kohlendioxid, Methan und Distickstoffoxid



Quelle: Umweltbundesamt, Nationale Treibstabelle. Für die deutsche Berichterstattung atmosphärischer Emissionen seit 1990, kontinuierliche Entwicklung 1990 bis 2014 (Stand: 01/2016)

Gisela Nolte, öKon GmbH

Liboristr. 13, 48155 Münster

Tel. 0251-13 30 28 13, Fax 0251-13 30 28 19

nolte@oekon.de

Schutzgut Klima/Luft - Klimawandel

Berücksichtigung von klima(wandel)induzierten Risiken - **Grenzen:**

Klimawandel stellt i.d.R. eine entscheidungserhebliche Umweltauswirkung dar

- aufgrund seiner Existenz bedrohenden Folgen und
- vor dem Hintergrund der Verhältnismäßigkeit
- selbst wenn Einzelvorhaben nur einen Bruchteil der jährlichen Treibhausgas-Emissionen verursachen

aber:

es gibt im Immissionsschutzrecht keinen Bewertungsmaßstab für THG-Emissionen + Klimawandel

solange der Klimaschutz als Rechtsbegriff nicht konkretisiert ist, können klassische Umweltgesetze wie UVPG oder BImSchG keinen Beitrag leisten (s. WÜRTEMBERGER, ZUR 2009)

zumindest --> Berücksichtigung von Veränderungen des Klimas durch Treibhausgase (s. Anlage 4 UVPG)

Konkretisierung fehlt – möglicherweise in nachfolgender Verwaltungsvorschrift?

Fazit:

es wird im UVP-Bericht ein Kapitel über Klimawandel geschrieben mit Anfälligkeit des Projekts bzw. der Schutzgüter und Aus- bzw. Wechselwirkungen sowie Beiträgen des Projektes

Folgen ??

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

neben Bau- und Bodendenkmälern bzw. archäologischen Fundstellen jetzt auch

Erhalt und Schutz von **Kulturlandschaften**
(historische Landnutzungsformen oder kulturhistorische Ortsbilder)

keine grundlegende Neuerung, sondern wurde auch bisher schon – zumindest in NRW teilweise - berücksichtigt, z.B. auf Basis von Kulturlandschaftlichen Fachbeiträgen zur Landesplanung (LEP, RP)

- Definition von Bereichen kulturlandschaftlich besonderer oder herausragender Bedeutung
- Festlegung und Schutz charakteristischer Merkmale, Bestandteile und Bereiche
- Formulierung von Leitlinien und Entwicklungszielen

in Niedersachsen derzeit in Arbeit parallel zum Niedersächsischen Landschaftsprogramm:
Festlegung und Beschreibung von 42 Kulturlandschaftsräumen und
71 historischen Kulturlandschaften landesweiter Bedeutung

mit Vorschlägen zur Integration in zukünftige Planungen

→ Verbindungen zum Schutzgut Landschaft (Erholung) und darüber zur menschlichen Gesundheit

mögliche Konflikte: moderne Stalldimensionen und historisch gewachsene Landschaftsstrukturen (nicht neu)

Anmerkung: Sachgüter gehören nach wie vor eigentlich nicht in eine „Umwelt“verträglichkeitsprüfung und nicht zu Kulturgütern oder auch -landschaften

neue Prüfkriterien gemäß Anlage 4 des UVPG

<p>UVP-Pflicht bei Störfallrisiko</p> <p>wird bei landwirtschaftlichen Vorhaben wahrscheinlich nicht häufig von Bedeutung sein, Aufwand bei Recherche</p>	<p>bei Störfallanlagen bzw. geplanten Vorhaben innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes, wenn die Möglichkeit besteht, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Störfall nach § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung eintritt, • sich die Eintrittswahrscheinlichkeit vergrößert oder • sich die Folgen verschlimmern können
<p>Anfälligkeit des Vorhabens für Risiken schwerer Unfälle oder Katastrophen und dadurch bedingte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter</p>	<p>soweit nach Art, Merkmalen und Standort von Bedeutung bei zu erwartender Anfälligkeit mit geplanten Vorsorge- und Notfallmaßnahmen</p> <p>bei landwirtschaftlichen Vorhaben eher selten</p>
<p>Energieeffizienz / Verbrauch natürlicher Ressourcen</p>	<p>wurde bisher schon unkonkret beschrieben, Relevanz? --> wird unter den diversen Schutzgütern abgehandelt</p>
<p>Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen</p>	<p>auch bisher schon enthalten, z.B. im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung, im Artenschutz oder auch als technische Maßnahmen</p>
<p>Monitoringmaßnahmen</p>	<p>bisher explizit in Umweltberichten zur Bauleitplanverfahren verlangt oder auch im Artenschutz, teilweise für Ausgleichsmaßnahmen</p> <p>neu in UVP-Bericht, von Behörden verlangt, d.h. fachlich im Bericht abzuarbeiten</p>

Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen

und dadurch bedingte erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut menschliche Gesundheit, für Natur und Landschaft sowie für das kulturelle Erbe

Bearbeitungstiefe abhängig von

- Anfälligkeit des Vorhabens und
- Empfindlichkeit des Untersuchungsraums bzw. der dortigen Nutzungen.

Empfehlung:

Prüfung anlagenspezifischer Risiken mit dem Vorhabenträger
wie z.B. von Unfälle durch das Auslaufen von Güllebehältern

Ermittlung der Anfälligkeit bzw. des Wirkungsbereichs im Scoping-Termin
ggf. Benennung geplanter Vorsorge- oder Notfallmaßnahmen im UVP-Bericht

wenn mit einem Unfall kein maßgebliches Schadensrisiko verbunden ist, entfällt eine Ermittlung und Bewertung der Eintrittswahrscheinlichkeit.

Anlage 4 UVPG, Nr. 6 + 7:

Merkmale des Vorhabens ... oder Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher Nachteile ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll

Eingriff in Natur und Landschaft	<ul style="list-style-type: none">• Ausgleich/Ersatz für die Beanspruchung von Biotopen• Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte (Ausgleich, CEF-Maßnahmen, Ersatzquartiere)• Eingrünung geplanter Gebäude zur Minderung landschaftsästhetischer Beeinträchtigungen durch die Errichtung der großformatigen Stallgebäude, abgedunkelte Farbgebung der Anlage (dunkelgrün, -rot oder -grau in den entsprechenden RAL-Tönen)
Reduzierung von Emissionen	<ul style="list-style-type: none">• ggf. Abluftreinigung• Abluftführung über Ablufttürme, Austrittshöhe 10 m über Gelände und 3 m über First sowie einer Mindestaustrittsgeschwindigkeit von 7 m/s zur Vermeidung unzumutbarer Geruchsbelästigungen an umliegenden Wohnhäusern• Minderung von Staubemissionen durch Fütterungsanlage in den Stallungen mit Futtersilos in unmittelbarer Stallnähe, Einblasen des Fertigfutters von den Lkws in die Silos über Staubsäcke• Nassreinigung und Desinfektion der Ställe nach Entmistung, Hygieneraum und Einrichtungen zur Stiefeldesinfektion in den Vorräumen der Ställe, Möglichkeit zur Desinfektion von Fahrzeugen auf dem befestigten Vorplatz der Anlage im Bedarfsfall zur Reduzierung der Ausbreitung von Bioaerosolen• Verringerungen der Stickstoff-Emissionen durch bedarfsangepasste N-Gehalte im Futter
Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser	<ul style="list-style-type: none">• Böden aus wasserundurchlässigem Beton in den Ställen• ordnungsgemäße Verwendung von Desinfektionsmitteln• umweltschonende Ausbringung der anfallenden Wirtschaftsdünger oder Abgabe an Nährstoffbörse etc.• (Teil-)Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser neben den Ställen

Klassische Monitoringmaßnahmen

Ausgleich/Ersatz: Überprüfung der Umsetzung und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen (Durchführung inzwischen teils mit naturschutzfachlicher Begleitung)

ggf. Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahme nach zwei/drei Jahren

Artenschutz: ökologische Baubegleitung beim Abriss von Gebäuden

Einhaltung von vorgegebenen Bauzeitenregelungen (z.B. außerhalb der Brutzeit von Vögeln)

Überprüfung der Anbringung oder Herstellung von Ersatzquartieren

Prüfung der „Reife“ von Flächen als Ersatz für Brut- und Nahrungsräume (CEF-Maßnahmen = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)

Boden: Kontrolle des Verbleibs oder der ordnungsgemäßen Beseitigung von Bodenaushub

Techn. Überwachung: z.B. Prüfung der Funktionsfähigkeit von Abluftreinigungsanlagen
... und anderen Anlagenteilen





**Danke für die
Aufmerksamkeit!**

Gisela Nolte, öKon GmbH

Liboristr. 13, 48155 Münster

Tel. 0251-13 30 28 13, Fax 0251-13 30 28 19

nolte@oekon.de